

Steuernews

2022



G+S TREUHAND

Bern

TEAM

PARTNER, STEUERBERATER

Heinz Schwab
Lic. rer. pol., dipl. Steuerexperte

Hannes Teuscher
Dr. iur., Fürsprecher, LL.M. (Tax),
dipl. Steuerexperte
Lehrbeauftragter für Steuerrecht
an der Universität Bern

Christoph Widmer
Fürsprecher, LL.M, dipl. Steuerexperte

Reto Arnold
Lic. oec. HSG, dipl. Steuerexperte
DAS in Mehrwertsteuer FH

Gian Andrea Rusca
Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte

STEUERKONSULENTEN

Peter Gurtner
Prof. Dr. rer. pol., Steuerexperte VSB
Gew. Lehrbeauftragter für Unternehmens-
steuerrecht an der Universität Bern

Alfred Meier
Fürsprecher, dipl. Steuerexperte

Ernst Giger
Dr. iur., Fürsprecher, Steuerexperte
ehem. Titularprofessor für Unternehmens-
steuerrecht an der Universität Bern

STEUERBERATERINNEN

Claudia Büchi
Rechtsanwältin, dipl. Steuerexpertin

Erika Brand
Treuhänderin mit Eidg. Fachausweis

Miriam Kunz
Sachbearbeiterin Steuern

SEKRETÄRINNEN

Evelin Bartlome, Isabelle Enkerli, Salome Staubli

Spezialgebiete

Unternehmenssteuerrecht, Steuern
Privatpersonen, Mehrwertsteuer

Unternehmenssteuerrecht, Internationales
Steuerrecht, Steuern Privatpersonen

Unternehmenssteuerrecht, Internationales
Steuerrecht, Steuern Privatpersonen

Unternehmenssteuerrecht, Internationales
Steuerrecht, Steuern Privatpersonen,
Mehrwertsteuer

Unternehmenssteuerrecht, Internationales
Steuerrecht, Steuern Privatpersonen,
Mehrwertsteuer

Unternehmenssteuerrecht, Steuern
Privatpersonen, Steuerliche Expertisen

Unternehmenssteuerrecht, Steuerstrafrecht,
Steuerverfahrensrecht, Steuern Privatpersonen

Unternehmenssteuerrecht, Steuern
Privatpersonen, ausgewählte vertrags- und
gesellschaftsrechtliche Fragen

Unternehmenssteuerrecht, Internationales
Steuerrecht, Steuern Privatpersonen

Steuern Privatpersonen, steuerliche
Abschlussberatung, Steuererklärungen

Steuern Privatpersonen, Steuererklärungen

1. Bund: Ausgewählte Entwicklungen

1.1. Einkommen bei Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg

Nach bisheriger Praxis wurde Arbeitnehmenden, welche ihr Geschäftsfahrzeug auch für private Fahrten verwenden dürfen, von ihrem Arbeitgeber jährlich ein pauschaler Privatanteil (9,6 Prozent des Kaufpreises exkl. Mehrwertsteuer bzw. mind. CHF 1'800 pro Jahr) auf dem Lohnausweis aufgerechnet oder in Rechnung gestellt. Arbeitnehmende, welche das Geschäftsfahrzeug auch für den Arbeitsweg nutzten, mussten ab dem Jahr 2016 den Gegenwert für den Arbeitsweg, soweit er nicht auf Aussendiensttage entfiel, als Naturallohn in der Steuererklärung deklarieren. Dafür durften sie in der Steuererklärung den Fahrkostenabzug geltend machen. Aufgrund der Limitierung des Fahrkostenabzugs auf CHF 3'000 beim Bund und CHF 6'700 im Kanton Bern resultierte bei Arbeitnehmenden mit langem Arbeitsweg (und geringem Aussendienstanteil) zusätzliches steuerbares Einkommen.

Seit 1. Januar 2022 gilt neu die folgende Regel, die in die Berufskostenverordnung des Bundes aufgenommen wurde:

Der pauschale Privatanteil für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs erhöht sich von monatlich 0,8 Prozent des Fahrzeugkaufpreises (exkl. MWST) auf 0,9 Prozent (jährlich von 9,6 Prozent auf 10,8 Prozent). Der Mindestbetrag beträgt weiterhin CHF 150 pro Monat bzw. CHF 1'800 pro Jahr. Mit der Erhöhung des Privatanteils ist neu die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg mitabgegolten. Die Arbeitgeberin muss den Aussendienstanteil nicht mehr ausweisen. Das Feld «F» im Lohnausweis (Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) ist durch die Arbeitgeberin nach wie vor anzukreuzen. In der Erhöhung des Privatanteils ist der beim Bund auf CHF 3'000 begrenzte Fahrkostenabzug eingerechnet. Die Arbeitnehmenden können deshalb in ihrer Steuererklärung den Fahrkostenabzug nicht zusätzlich geltend machen.

Für die Kantons- und Gemeindesteuern sind die unterschiedlichen kantonalen Regelungen zu beachten. Die Kantone haben teilweise höhere oder unbeschränkte Fahrkostenabzüge. Der Kanton Bern, bei dem der Fahrkostenabzug auf CHF 6'700 limitiert ist, hat bereits kommuniziert, bei Arbeitnehmenden

mit Geschäftsfahrzeug, das auch für den Arbeitsweg genutzt werden darf, die gleiche Regelung anzuwenden wie der Bund. Dies bedeutet, dass auch auf Stufe Kanton keine Fahrkosten abgezogen werden dürfen und die Arbeitgeberin das Feld «F» im Lohnausweis ankreuzen muss.

Wird die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs nach der effektiven Methode mittels Bordbuch nachgewiesen und abgerechnet, was als Alternative sowohl beim Bund als auch im Kanton Bern weiterhin möglich ist, muss neu auch der Arbeitsweg als private Fahrt erfasst werden. Entsprechend entfällt das Ankreuzen des Feldes «F» auf dem Lohnausweis und der Fahrkostenabzug ist zulässig.

In der Vergangenheit genehmigte Spesenreglemente, in denen ein Privatanteil von 0,8 Prozent pro Monat bzw. 9,6 Prozent pro Jahr festgelegt ist, müssen – zumindest im Kanton Bern – aufgrund der Erhöhung des Privatanteils nicht angepasst werden. Der höhere Privatanteil gemäss Berufskostenverordnung geht einem Spesenreglement vor und muss ungeachtet der Regelung im Spesenreglement angewendet werden.

1.2. Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer

Wertpapiere ohne Kurswert – insbesondere etwa Aktien oder Stammanteile von KMU – werden gemäss Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK), Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer, bewertet. Die Bewertungsmethode basiert für Handels-, Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften auf der sog. Praktikermethode, d.h. der Unternehmenswert ergibt sich aus der zweimaligen Gewichtung des Ertragswertes und der einmaligen Gewichtung des Substanzwertes. Für die Bestimmung des Ertragswertes wird der Gewinn der Gesellschaft durch einen Kapitalisierungssatz dividiert, wobei ein hoher Kapitalisierungssatz zu einem tiefen Ertragswert führt.

Der Kapitalisierungssatz setzte sich bis anhin zusammen aus dem Zinssatz für risikolose Anlagen und einer festen Risikoprämie. In den letzten Jahren betrug der so ermittelte Kapitalisierungssatz 7 Prozent. Gestützt auf ein Gutachten der Universität Zürich, das die Überprüfung des Kapitalisierungssatzes zum Gegenstand hatte, kommt neu für Bewertungen mit Bilanzstich-

tagen ab 1. Januar 2021 eine neue Berechnungsmethode des Kapitalisierungssatzes zur Anwendung. Neu wird für den risikolosen Zinssatz auf den Zinssatz abgestellt, zu dem Anteilsinhaber Geld anlegen oder Kredit aufnehmen könnten. Die jährlich ermittelte Risikoprämie leitet sich neu aus der Risikoprämie von kotierten Unternehmen ab unter Berücksichtigung des spezifischen Risikos von nicht kotierten Unternehmen sowie der Illiquidität. Aufgrund der Berücksichtigung des Risikos nicht börsenkotierter Unternehmen resultiert bei dieser Berechnungsmethode tendenziell ein höherer Kapitalisierungssatz. Für Bewertungen mit Bilanzstichtagen ab 1. Januar 2021 beträgt dieser 9,5 Prozent.

Bei der Steuerveranlagung der Anteilsinhaberinnen und Anteilsinhaber von Wertpapieren ohne Kurswert mit Wohnsitz im Kanton Bern ergibt sich zudem eine Änderung in zeitlicher Hinsicht. Bis anhin hat die Steuerverwaltung des Kantons Bern jeweils auf den Steuerwert des Vorjahres abgestellt, um das Veranlagungsverfahren nicht zu verzögern. Nur in besonderen Situationen konnte auf den Steuerwert des aktuellen Jahres abgestellt werden. Ab Steuerperiode 2021 wird das alte System aufgegeben und es wird neu nur noch auf den sog. Gegenwartssteuerwert, d. h. auf den Steuerwert der Gesellschaft der massgebenden (aktuellen) Steuerperiode abgestellt. Der Systemwechsel wird auch in anderen Kantonen, die bisher den Vorjahressteuerwert herangezogen haben, vollzogen, beispielsweise im Kanton Zürich.

1.3. Ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung

Zur Abschaffung der sog. «Heiratsstrafe», d. h. der steuerlichen Schlechterstellung von Doppelverdiener-Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren bei der direkten Bundessteuer, hat der Bundesrat im September 2021 den Bericht «Auslegeordnung zur Individualbesteuerung» gutgeheissen. Der Bericht untersucht folgende drei Modelle, wie die Individualbesteuerung in der Schweiz umgesetzt werden könnte:

- *Reine Individualbesteuerung*: Die reine Individualbesteuerung erfasst das Einkommen und das Vermögen jeder Person separat, unabhängig vom Zivilstand. Für Ehepaare mit ungleichmässiger Einkommensaufteilung sind keine Entlastungsmassnahmen vorgesehen. Sie werden stärker belastet als Paare mit gleichmässig verteiltem Einkommen.

- *Modifizierte Individualbesteuerung*: Die modifizierte Individualbesteuerung entlastet Paare mit ungleicher Einkommensaufteilung oder vereinfacht die Steuerveranlagungen. Dafür ist ein Abzug bei ungleichmässiger Einkommensaufteilung oder die pauschale Zuweisung bestimmter Einkommensbestandteile auf die Eheleute möglich. Ferner sind Abzüge für alleinstehende oder alleinerziehende Personen denkbar.
- *Individualbesteuerung gemäss «Ecoplan»*: Ecoplan schlägt im Grundsatz vor, Haushalte mit Kindern zu entlasten. Für Steuerpflichtige mit Kindern soll der Elterntarif gemäss heutigem Recht gelten, für jene ohne Kinder kommt der Grundtarif zur Anwendung. Für Paare mit ungleichmässiger Einkommensaufteilung und Alleinstehende sieht das Modell keine Massnahmen vor.

Gestützt auf den Bericht «Auslegeordnung zur Individualbesteuerung» hat der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) damit beauftragt, bis im kommenden Herbst eine konkrete Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten.

1.4. Erhöhung Abzug für familienexterne Kinderbetreuung

Nachdem die Vorlage zur Erhöhung des Abzugs für die Drittbetreuung von Kindern sowie des allgemeinen Kinderabzuges im Jahr 2020 an der Urne scheiterte, wurde im Juni 2021 eine parlamentarische Initiative eingereicht, welche (einzig) die Erhöhung des maximalen Abzugs für die familienexterne Kinderbetreuung bei der direkten Bundessteuer von CHF 10'000 auf CHF 25'000 pro Kind forderte. An den weiteren Voraussetzungen des Kinderdrittbetreuungsabzugs soll sich nichts ändern, d. h. der Abzug wird nach wie vor nur dann gewährt, wenn die Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person oder Personen stehen. Das Parlament hat der Vorlage letzten Herbst zugestimmt. Unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums (die Referendumsfrist läuft bis am 20. Januar 2022), wäre ein Inkrafttreten per 1. Januar 2023 möglich.

1.5. Reform der Leibrentenbesteuerung

Rentenzahlungen aus Leibrenten bestehen aus zwei Komponenten: Aus der Rückzahlung des eingelegten Kapitals sowie aus (Zins-)Erträgen auf dem eingelegten Kapital. Bei der Auszahlung von Leibrenten wird aktuell ein Anteil von 40 Prozent als pauschaler (Zins-)Ertrag besteuert. Der Rest (d. h. 60 Prozent) bleibt als Kapitalrückzahlung steuerfrei. Die 40 Prozent sind im heutigen Zinsumfeld zu hoch. Aufgrund der parlamentarischen Motion «Stopp der Steuerstrafe in der Säule 3b», arbeitete das EFD mit dem Entwurf des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen eine Revisionsvorlage aus. Diese sieht vor, dass der steuerbare Ertragsanteil der Leibrenten flexibilisiert und den jeweiligen Anlagebedingungen angepasst wird. Am 24. November 2021 hat der Bundesrat die Botschaft über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen zuhanden des Parlaments verabschiedet. Als nächstes wird das Geschäft in den eidgenössischen Räten behandelt.

1.6. Aktienrechtsrevision

Im Juni 2020 verabschiedete das Parlament die seit mehreren Jahren hängige Aktienrechtsrevision. Die Revision sieht Neuregelungen in fast allen Bereichen des Aktien- sowie des GmbH- und Genossenschaftsrechts vor. Sie umfasst u. a. Änderungen im Bereich des Aktienkapitals, der Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Aktionäre, der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit sowie des Sanierungsrechts. Nachfolgend einige Änderungen mit steuerrechtlichen Auswirkungen:

- *Aktienkapital in Fremdwährung*: Das Aktienkapital kann künftig auch in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung, der sog. «funktionalen Währung» festgelegt werden, sofern der Gegenwert im Zeitpunkt der Schaffung bzw. Umwandlung mindestens CHF 100'000 beträgt und die Buchführung und Rechnungslegung in derselben Währung erfolgen. Aufgrund dieser Änderung wird das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) dahin angepasst, dass bei einem Geschäftsabschluss in Fremdwährung der steuerbare Reingewinn mit dem massgebenden durchschnittlichen Devisenkurs für die Steuerperiode in Schweizer Franken umzurechnen ist.

Für die Umrechnung des steuerbaren Kapitals für die Kapitalsteuer wird der Jahresendkurs herangezogen. Weitere steuerrechtliche Fragen sind derzeit noch offen.

- *Kapitalband*: Das neu eingeführte Kapitalband ermächtigt den Verwaltungsrat bei gegebener Statutenregelung, während maximal 5 Jahren das Aktienkapital um bis zu 50 Prozent zu erhöhen oder herabzusetzen. Bei der Anwendung dieses Kapitalbands stellen sich steuerliche Fragen, die erst teilweise gelöst sind. Diese Fragen betreffen beispielsweise die Kapitaleinlagereserven (bei einer Kapitalerhöhung im Rahmen des Kapitalbands) oder die steuerliche (direkte) Teilliquidation (bei einer Kapitalherabsetzung im Rahmen des Kapitalbands bzw. beim Rückkauf eigener Aktien).
- *Zwischendividenden*: Bis anhin fehlte eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, um aus dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahrs eine Dividende auszurichten. Solche Zwischen- bzw. Interimsdividenden werden in der Lehre teilweise als unzulässig betrachtet. Mit der Aktienrechtsrevision wird die Generalversammlung neu gestützt auf das Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR) Zwischendividenden beschliessen können, sofern ein Zwischenabschluss erstellt wird. Dieser muss durch die Revisionsstelle geprüft werden, wenn die Gesellschaft der ordentlichen oder eingeschränkten Revision unterstellt ist. Auf die Prüfung kann verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen und die Forderungen der Gläubiger nicht gefährdet werden. Aus steuerrechtlicher Optik stellt sich die Frage, ob eine Zwischendividende im Einzelfall als Alternative für eine sog. phasenkongruente Dividende nach der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) in Frage kommt.

Das Inkrafttreten der Aktienrechtsrevision wurde noch nicht bestimmt. Derzeit wird als frühestmögliches Datum der 1. Januar 2023 angegeben. Wir werden zu gegebener Zeit näher über die steuerlichen Auswirkungen der Revision informieren.

1.7. Eigenmietwert – Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung

In den letzten Jahren haben wir an dieser Stelle bereits über die im Jahr 2017 von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) lancierte Kommissionsinitiative zur Abschaffung des Eigenmietwertes informiert.

Letzten Frühling hat nun die WAK-S eine konkrete Gesetzesvorlage zur Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung verabschiedet und im Herbst hat der Ständerat diesem Entwurf mit einigen Abweichungen zugestimmt. Der Ständerat will die Besteuerung des Eigenmietwerts nur auf selbstgenutztem Wohneigentum am Hauptwohnsitz abschaffen. Der Eigenmietwert von Zweit- oder Ferienwohnungen, die den Eigentümerinnen und Eigentümern für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen, soll beibehalten werden. Infolge Systemwechsels könnten die Kosten für den Liegenschaftsunterhalt für selbstgenutztes Wohneigentum am Hauptwohnsitz grundsätzlich nicht mehr steuerlich abgezogen werden (Ausnahmen sind für denkmalpflegerische Arbeiten und Energiesparmassnahmen vorgesehen). Unterhaltskosten für Zweit- oder Ferienwohnungen würden demgegenüber weiterhin zum Abzug zugelassen. Bei den Schuldzinsen hat sich der Ständerat für den Vorschlag des Bundesrats ausgesprochen, der vorsieht, den Schuldzinsenabzug beizubehalten und zwar im Umfang von 70 Prozent der steuerbaren Erträge aus beweglichem Vermögen und dem Eigenmietwert von Zweitliegenschaften.

Im November 2021 ging die Vorlage in die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N). Diese ist auf die Vorlage grundsätzlich eingetreten, hat jedoch noch weitere Abklärungen in Auftrag gegeben. Die WAK-N wird voraussichtlich noch dieses Jahr mit der Detailberatung beginnen. Erst wenn diese abgeschlossen ist, wird das Geschäft im Nationalrat behandelt.

1.8. Steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen

In der Vergangenheit war umstritten, ob Bussen, die einem Unternehmen aus seiner eigenen Verantwortung auferlegt werden, – aus steuerlicher Sicht – geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen und den steuerbaren Gewinn schmälern. In den Steuergesetzen war bisher einzig festgehalten,

dass Steuerbussen kein geschäftsmässig begründeter Aufwand sind. Für andere finanzielle Sanktionen war dem Gesetz keine Regelung zu entnehmen. Aufgrund eines parlamentarischen Vorstosses leitete das Parlament eine Gesetzesrevision ein, um eine weitergehende Regelung bezüglich finanzieller Sanktionen ausdrücklich festzuschreiben.

Per 1. Januar 2022 ist nun das im Rahmen der Gesetzesrevision ausgearbeitete Bundesgesetz über die Behandlung finanzieller Sanktionen in Kraft getreten. Es sieht folgende Änderungen des DBG und des StHG vor: Gewinnabschöpfende Sanktionen, die keinen Strafzweck haben, werden ausdrücklich als geschäftsmässig begründeter Aufwand aufgeführt. Darunter ist beispielsweise eine von der Wettbewerbskommission verfügte Gewinnabschöpfung bei einem Verstoss gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu verstehen. Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören neu ausdrücklich Bussen, Geldstrafen und finanzielle Verwaltungsanktionen mit Strafzweck. Solche Sanktionen mit Strafcharakter sind jedoch abziehbar, wenn sie von einer ausländischen Behörde verhängt worden sind und die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten. Eine Verletzung gegen den Ordre public liegt gemäss Botschaft des Bundesrats etwa dann vor, wenn ein ausländisches Strafverfahren elementare Verfahrensgrundsätze verletzt oder das Verfahren im Ausland schwerwiegende Mängel aufweist.

Mit der gleichen Revision ist auch die Nichtabzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern an die Revision des Korruptionsstrafrechts angepasst worden und es wird präzisiert, dass Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten steuerlich nicht abzugsfähig sind.

2. Steuerliche Auswirkungen aufgrund von COVID-19

Letztes Jahr haben wir an dieser Stelle auf die steuerlichen Auswirkungen der Pandemie für das Jahr 2020 hingewiesen. Das Thema ist bekanntlich immer noch aktuell und die Ausführungen vom letzten Jahr behalten – zumindest nach Auskunft der Steuerverwaltung des Kantons Bern – ihre Gültigkeit. Die steuerlichen Auswirkungen der einzelnen Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie können in den Steuernews 2021, abrufbar unter www.gstreuhand.ch, Rubriken «Aktuelles» und «Downloads» nachgelesen werden.

3. Kanton Bern: Ausgewählte Entwicklungen

3.1. Allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte

Eigentümerinnen und Eigentümer von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken und Wasserkräften im Kanton Bern haben diese bei der Vermögenssteuer mit dem Amtlichen Wert zu versteuern. Mit Wirkung per 31. Dezember 2020 wurden die rund 730'000 nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte neu bewertet. Die meisten Neubewertungen wurden im Verlauf des Jahres 2020 mittels Verfügung eröffnet; rund 74'000 Neubewertungen waren Stand September 2021 noch ausstehend. Gegen die neuen amtlichen Werte wurden über 11'000 Einsprachen erhoben. Davon sind derzeit erst knapp 1'300 bearbeitet. Natürliche Personen, die gegen einen neuen amtlichen Wert Einsprache erhoben haben, können bis zur Rechtskraft des Entscheids über die Neubewertung für die Steuerperioden ab 2020 nicht veranlagt werden.

Der weitere Ablauf der amtlichen Neubewertung sowohl der noch nicht verfüzten neuen Amtlichen Werte als auch der angefochtenen und der bereits rechtskräftigen Amtlichen Werte ist derzeit aber generell ungewiss. Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 21. Dezember 2021 die hängige Beschwerde gegen den im Dekret über die allgemeine Neubewertung der

nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte festgelegten Ziel-Medianwert von 70 Prozent gutgeheissen. Der Ziel-Medianwert von 70 Prozent bedeutet in etwa, dass die Amtlichen Werte von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken im Kanton Bern im Schnitt 70 Prozent des Verkehrswertes betragen sollen. Nach dem Bundesgericht ist ein Wert von 70 Prozent zu tief und verstösst gegen das Steuerharmonisierungsgesetz. Die schriftliche Begründung des Urteils war bei Redaktionsschluss der Steuernews noch nicht publiziert und die Steuerverwaltung hat sich noch nicht dazu geäussert, wie sie mit diesem Urteil umgehen wird. Wir werden zu gegebener Zeit darüber informieren, welches die konkreten Auswirkungen des Urteils für Eigentümerinnen und Eigentümer von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken im Kanton Bern sind.

3.2. Vortrag von Kosten für energetische Gebäudesanierungen

Seit dem 1. Januar 2020 können Kosten für energetische Gebäudesanierungen und Rückbaukosten im Hinblick auf einen energetisch besseren Ersatzneubau im Jahr der Sanierung, d. h. im Jahr der Rechnungsstellung, sowie – soweit sie sich steuerlich nicht auswirken – in den zwei darauffolgenden Steuerperioden geltend gemacht werden. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern hat nun präzisiert, dass diese Kosten vollumfänglich im Jahr der Rechnungsstellung in der Steuererklärung geltend zu machen sind. Falls ein negatives Reineinkommen resultiert, wird der Kostenüberhang aus energetischen Investitionskosten automatisch in der Steuerveranlagung der folgenden Steuerperiode berücksichtigt.

Die Steuerpflichtigen sind jedoch gehalten, einen Kostenüberhang von sich aus mittels Brief oder E-Mail an die zuständige Veranlagungsregion geltend zu machen, falls die Liegenschaft, aus welcher die Kosten stammen, zwischenzeitlich veräussert wurde und nicht mehr in der Steuererklärung erscheint.

4. Verrechnungssteuer

4.1. Verrechnungssteuerreform

Die seit einigen Jahren hängige Verrechnungssteuerreform wurde letzten Dezember vom Parlament in der Schlussabstimmung angenommen. Zuvor hatte die Vorlage gegenüber der Vernehmlassungsvorlage noch einige Änderungen erfahren.

Kernelement der Gesetzesänderung ist die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf inländischen Zinsen, mit Ausnahme der Zinsen auf Kundenguthaben inländischer natürlicher Personen. Mit der Gesetzesänderung soll der Schweizer Fremdkapitalmarkt gestärkt werden, indem Obligationen künftig vermehrt in der Schweiz ausgegeben werden und nicht – wie bisher üblich – im Ausland. Aus diesem Grund wird mit der Revision auch die Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen aufgehoben. Die Gesetzesänderung unterliegt dem fakultativen Referendum und kann frühestens per 1. Januar 2023 in Kraft treten.

4.2. Meldeverfahren für Beteiligungserträge im Konzern

Bei Dividenden im Konzernverhältnis kann heute die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung anstatt Steuerentrichtung erfüllt werden, wenn die Gesellschaft, welche die Dividende empfängt, an der ausschüttenden Gesellschaft zu mindestens 20 Prozent beteiligt ist. Die erforderliche Beteiligungsquote soll auf 10 Prozent gesenkt werden. Im internationalen Verhältnis soll zudem die Gültigkeitsdauer der vorgängig einzuholenden (Grund-)Bewilligung für die Anwendung des Meldeverfahrens von drei auf fünf Jahre ausgedehnt werden. Diese Anpassungen der Verrechnungssteuerverordnung treten frühestens per 1. Januar 2023 in Kraft.

4.3. Rückerstattung Verrechnungssteuer durch Erbinnen und Erben

Bei Vermögenserträgen mit Verrechnungssteuerabzug (z. B. Dividenden) von noch nicht verteilten Erbschaften war bis anhin der Kanton des letzten Wohnsitzes des Erblassers für die Beurteilung des Gesuchs um Rückerstattung der

Verrechnungssteuer zuständig. Seit dem 1. Januar 2022 ist die Verrechnungssteuer im Wohnsitzkanton der einzelnen Erbinnen und Erben zurückzufordern.

Die Verrechnungssteuer auf Vermögenserträgen, die bis zum Ableben der Erblasserin oder des Erblassers fällig geworden sind, ist nach wie vor im Wohnsitzkanton der verstorbenen Person zurückzufordern. Dies geschieht in der Regel im Rahmen der letzten Steuererklärung der verstorbenen Person bis zum Todestag.

5. Stempelabgaben

5.1. Abschaffung Emissionsabgabe, Umsatzabgabe und Versicherungsstempel

Unter die eidgenössischen Stempelabgaben fallen drei verschiedene Abgaben: die Emissionsabgabe, die auf der Begründung und Erhöhung des Nennwertes von Beteiligungsrechten sowie auf Zuschüssen und Einlagen geschuldet ist, die Umsatzabgabe, die beim Handel mit Wertpapieren anfällt, und der Versicherungsstempel, der auf Versicherungsprämien erhoben wird. Eine parlamentarische Initiative aus dem Jahr 2009 verlangt die vollständige schrittweise Abschaffung der Stempelabgaben. Die Initiative wurde zunächst in zwei Teilprojekte aufgeteilt. Im ersten Teilprojekt geht es um die Abschaffung der Emissionsabgabe, im zweiten Teilprojekt um die Abschaffung der Umsatzabgabe und des Versicherungsstempels.

Letztes Jahr hat das Parlament den ersten Teil behandelt und entschieden, die Emissionsabgabe abzuschaffen. Gegen diesen Entscheid wurde das Referendum ergriffen und am 13. Februar 2022 werden Volk und Stände darüber befinden. Sollte das Stimmvolk die Abschaffung der Emissionsabgabe annehmen, könnte die Gesetzesänderung bereits dieses Jahr in Kraft treten.

Hinsichtlich des zweiten Teils, der Abschaffung der Umsatzabgabe und des Versicherungsstempels, hat das Parlament letztes Jahr entschieden, diesen Teil nicht weiterzuverfolgen. Einzig abgeschafft wurde im Rahmen der Verrechnungssteuerrevision die Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen (vgl. vorne, Ziff. 4.1).

6. Mehrwertsteuer

6.1. Privatanteil Geschäftsfahrzeug

Die Erhöhung des Privatanteils für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen von monatlich 0,8 auf 0,9 Prozent des Fahrzeugpreises (vgl. vorne Ziff. 1.1) gilt auch bei der Mehrwertsteuer und ist ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.

6.2. Abrechnung Bezugsteuer

Die ESTV hat letzten Dezember auf ihrer Internetseite darauf aufmerksam gemacht, dass steuerpflichtige Personen, die nach Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode abrechnen, oftmals vergessen, die Bezugsteuer abzurechnen, wenn sie der Bezugsteuer unterliegende Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland beziehen. Die ESTV hat deshalb in Erinnerung gerufen, dass solche Leistungen in den Saldo- bzw. Pauschalsteuersätzen nicht berücksichtigt sind und der Bezugsteuer unterliegen. Die Bezugsteuer ist halbjährlich bzw. vierteljährlich zum entsprechenden gesetzlichen Steuersatz in der Mehrwertsteuerabrechnung zu deklarieren und zu entrichten.

7. Sozialversicherungen

7.1. Vorsorge und Steuern – Höchstabzüge Säule 3a

Die maximale Abzugsberechtigung für Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) für das Steuerjahr 2022 bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Für Steuerpflichtige mit einer 2. Säule beläuft sich der Höchstabzug weiterhin auf CHF 6'883, für solche ohne 2. Säule auf 20 Prozent des Erwerbseinkommens, bzw. max. CHF 34'416.

7.2. Sperrfrist nach Einkauf in Pensionskasse

Wer Einkäufe in seine Pensionskasse tätigt, darf die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform beziehen. Das Bundesgericht hat in einem Entscheid vom Januar 2021 festgehalten, dass die dreijährige Sperrfrist objektiviert ist. Im konkreten Fall hatte sich die versicherte Person zum Bezug einer Kapitalleistung innerhalb der dreijährigen Sperrfrist entschieden, weil der Rentenumwandlungssatz gesenkt wurde. Das Bundesgericht und alle vorherigen Rechtsmittelinstanzen schützten die Ansicht der Steuerverwaltung, dass der durch den Einkauf erzielte Steuervorteil auszugleichen sei. Das Bundesgerichtsurteil ruft in Erinnerung, dass nach getätigten Einkäufen in die Pensionskasse die dreijährige Sperrfrist für einen Kapitalbezug zwingend beachtet werden muss und ein vorzeitiger Kapitalbezug selbst bei nachvollziehbaren Gründen Steuerfolgen hat.

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern nimmt diesen Entscheid offenbar zum Anlass für eine Praxisänderung: Bisher wendete die Steuerverwaltung bei Verstössen gegen die Sperrfrist den ordentlichen Steuertarif auf die unzulässigen Bezüge an (anstatt des vorteilhaften Vorsorgetarifs). Neu wird die Steuerverwaltung des Kantons Bern die Kapitalleistung, reduziert um den Einkauf, zum Vorsorgetarif besteuern. Der seinerzeitige Einkauf wird im Nachsteuerverfahren nacherfasst. Diese neue Praxis wurde in den anderen Kantonen bereits bisher praktiziert.

Hinsichtlich der Berechnung der dreijährigen Sperrfrist hatte das Bundesgericht in einem Entscheid vom März 2021 zu entscheiden, ob sich die Sperrfrist ab Einkauf bis zur Fälligkeit der Kapitalleistung oder bis zum Bezug der Kapitalleistung bemisst. Das Bundesgericht entschied, massgeblich sei der Auszahlungszeitpunkt, es sei denn es liege ein missbräuchliches Verhalten vor, indem der Auszahlungszeitpunkt künstlich hinausgezögert werde. In diesem Fall müsse zur Beurteilung, ob die dreijährige Sperrfrist eingehalten sei, auf den Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalleistung abgestellt werden. Das Urteil des Bundesgerichts hat leider nicht unbedingt zur Klärung der Frage beigetragen, wie die Sperrfrist genau zu bemessen ist. Umso wichtiger ist es, Einzahlungen und Kapitalbezüge vorgängig zu planen.

8. Revision Erbrecht

Der Bundesrat hat letztes Jahr entschieden, das revidierte Erbrecht per 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen. Mit dem revidierten Erbrecht können Erblasserinnen und Erblasser künftig über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen. Heute stehen Kindern drei Viertel des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil zu. Künftig wird es nur noch die Hälfte sein. Der Pflichtteil der Eltern entfällt mit der Revision ganz. Der Pflichtteil von Ehe- und eingetragenen Partnerinnen und Partnern bleibt unverändert bei der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

STEUERBERATUNG

Unsere Beratungskompetenz erstreckt sich auf sämtliche Steuerarten und Abgaben wie Einkommens- und Gewinnsteuern, Vermögens- und Kapitalsteuern, Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Mehrwertsteuer, Sozialabgaben, unter Einschluss des interkantonalen und internationalen Steuerrechts.

Die Dienstleistungspalette umfasst u.a.

- Umstrukturierung von Unternehmen (Umwandlungen, Fusionen, Spaltungen, Errichtung von Holdingstrukturen, Joint Ventures usw.)
- Steueroptimale Strukturierung von Unternehmensverkäufen und -käufen (unter Einschluss von Tax-Due-Diligence-Prüfungen)
- Steuerberatung im Zusammenhang mit Immobilien
- Abschlussberatung aus steuerlicher Sicht
- Sanierung von Unternehmen
- Nachfolgeplanung für Unternehmer inkl. Management-Buy-outs
- Begleitung bei Nachfolgeregelungen
- Mitarbeiterbeteiligungspläne
- Tax Compliance
- Steuerberatung und -planung für natürliche Personen
- Vertretung in Rechtsmittelverfahren
- Steuergutachten, Second Opinions
- Erstellen von Steuererklärungen (auf Wunsch mit Steuervertretung)

Als Steuer-Boutique kennen wir uns auch in den verwandten Fachgebieten Wirtschafts- und Rechtsberatung aus. Wir unterstützen unsere Kunden beispielsweise bei Unternehmensverkäufen oder -käufen, Bewertung von Unternehmen, Investitions-, Finanzierungs- oder Liquiditätsfragen oder in vertrags- oder gesellschaftsrechtlichen Fragen. Bei komplexen Themen aus den Bereichen Wirtschafts- oder Rechtsberatung, welche vertieftes Expertenwissen erfordern, arbeiten wir eng mit den Vertrauenspartnern unserer Kunden zusammen oder ziehen nach Rücksprache unsere Partnergesellschaft Dr. Röthlisberger AG bei.

G + S TREUHAND

G + S Treuhand AG

Steuerberatung

Schwanengasse 11

Postfach

3001 Bern

Telefon: 031 958 99 99

Telefax: 031 958 99 90

E-Mail: info@gstreuhand.ch

www.gstreuhand.ch

RÖTHLISBERGER

Dr. Röthlisberger AG

Wirtschaftsberatung und -prüfung

Schönburgstrasse 41

Postfach 561

3000 Bern 22

Telefon: 031 336 14 14

Telefax: 031 336 14 15

E-Mail: info@roethlisbergerag.ch

www.roethlisbergerag.ch